

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

024

Gesetz: Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe (BRTV-Bau) in der Fassung vom 31. März 1965: § 1 Abs. II; Tarifvertrag über das Verfahren für den Urlaub, den Lohnausgleich und die Zusatzversorgung im Baugewerbe (Verfahrenstarifvertrag) in der Fassung vom 9. September 1965: § 1 Abs. II

Leitsätze:

1. Werden in einem Betrieb überwiegend hölzerne Unterkonstruktionen zur Anbringung von Leichtbauplatten und ähnlichen Materialien hergestellt und in Wohngebäuden (Alt- und Neubauten) aufgestellt, so handelt es sich dabei nicht um Tätigkeiten des Bauhauptgewerbes, sondern um solche aus dem Gebiet der Bauschreinerei (Bautischlerei).
2. Bauschreinereibetriebe fallen nicht unter den fachlichen Geltungsbereich des BRTV-Bau.
3. Was den fachlichen Geltungsbereich des BRTV-Bau angeht, ist grundsätzlich nicht auf wirtschaftliche Gesichtspunkte oder den Verwendungszweck von Arbeitsprodukten abzustellen, sondern allein auf die überwiegend in dem betreffenden Betrieb zu leistende Arbeit. Auf den vom Unternehmer verfolgten "betrieblichen Endzweck" kommt es regelmäßig nicht an.

Aktenzeichen: 4 AZR 71/70

Urteil des BAG vom 17. Februar 1971

LAG Frankfurt/Main



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 71/70

3 Sa 79/69 Frankfurt/Main

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
17. Februar 1971

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 17. Februar 1971 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Neumann und Dr. Feller sowie die Bundesarbeitsrichter Hauk und Dr. Ballerstedt für Recht erkannt:

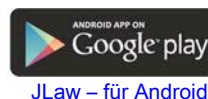
Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt/Main vom 26. September 1969 - 3 Sa 79/69 - wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Die Klägerin zieht ihre eigenen sowie die Beiträge der Lohnausgleichskasse für die Bauwirtschaft und die gemeinnützige Urlaubskasse für die Bauwirtschaft ein. In dieser Funktion nimmt sie die Arbeitgeber, die von dem fachlichen Geltungsbereich des Bundesrahmentarifvertrages für das Baugewerbe (BRTV Bau) und den sogenannten Sozialtarifen der Bauwirtschaft erfaßt werden, auch auf Zahlung in Anspruch. Um die von den einzelnen Arbeitgebern zu zahlenden Beträge errechnen zu können, haben die tarifunterworfenen Arbeitgeber an die Klägerin monatliche Meldungen über die bei ihnen gezahlte Lohnsumme zu erstatten.

Der hierfür einschlägige, für allgemeinverbindlich erklärte Tarifvertrag über das Verfahren für den Urlaub, den Lohnausgleich und die Zusatzversorgung im Baugewerbe vom 12. November 1960 in der Fassung vom 9. September 1965 (sog. Verfahrenstarifvertrag) bestimmt (§ 1 Abs. II), daß sich sein fachlicher Geltungsbereich mit dem des Bundesrahmentarifvertrages für das Baugewerbe in der Fassung vom 31. März 1965 (BRTV Bau) deckt, der seinerseits unter Hinweis auf eine Protokollnotiz seinen fachlichen Geltungsbereich, wie folgt, umschreibt (§ 1 Abs. II):

"Betriebe, die nach ihrer Zweckbestimmung und betrieblichen Einrichtung gewerblich Bauten aller Art erstellen oder sonstige bauliche Leistungen erbringen und in denen insbesondere Arbeiten der nachstehend aufgeführten Art ausgeführt werden:
..... Zimmerarbeiten und Holzbauarbeiten.
Ausgenommen sind die Betriebe ... des Schreinerhandwerks."

Mit der Klage hat die Klägerin den Beklagten auf formularmäßige Auskunftserteilung nach Maßgabe des Verfahrens-TV für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1967 in Anspruch genommen. Sie hat vorgetragen, wie schon ein Vorprozeß für einen früheren Zeitraum ergeben habe, verrichte der Beklagte in seinem Betrieb überwiegend Schallschluckarbeiten unter Verwendung von Rigips- und



ähnlichen Leichtbauplatten. Dabei handele es sich ohne Rücksicht auf das verwendete Material um Bauarbeiten. Auf seinen Geschäftsbriefköpfen verwende der Beklagte die Bezeichnung "Schallschluckdeckenmontage", im Gewerbe-register sei er unter der Bezeichnung "Verlegung von Schalldämmplatten" eingetragen. Die Herstellung der Unterkonstruktionen für die Plattenverlegung stelle keinen selbständigen Betriebszweck dar, sondern müsse als "Vorbereitungsarbeit zur Anbringung der Platten" angesehen werden. Zum Hochbau im tariflichen Sinne gehörten auch der Einbau von Zwischenwänden und Decken. Auf den "betrieblichen Endzweck" müsse abgestellt werden; dieser aber sei beim Beklagten auf die Anbringung von Leichtbauplatten gerichtet. Solche Tätigkeiten gehörten nicht zum Schreinerhandwerk. Charakteristische Tätigkeiten des Schreinerhandwerks seien dagegen das Verlegen von Böden sowie die Herstellung und der Einbau von Treppen, Fenstern und Türen, nicht jedoch die Tätigkeiten, die beim Beklagten überwiegend ausgeübt würden.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt und vorgetragen, er habe sich auf die schreinerische Herstellung von hölzernen Unterkonstruktionen für die Anbringung von Schallschluckplatten spezialisiert. Diese Tätigkeit gebe nunmehr seinem Betrieb das Gepräge. Der Betrieb sei daher als Bauschreinerei anzusehen und falle deswegen nicht unter die Tarifverträge des Baugewerbes.

Das Arbeitsgericht hat nach dem Klagantrag erkannt und den Streitwert auf DM 2.700,-- festgesetzt, das Landesarbeitsgericht unter Abänderung des arbeitsgerichtlichen Urteils die Klage abgewiesen und die Revision zugelassen.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren Klageanspruch weiter. Unter Berufung auf ihr früheres Vorbringen weist sie darauf hin, der einzige Berührungspunkt zur Bauschreinerei bestehe beim Beklagten in der Herstellung der hölzernen Unterkonstruktionen, wobei es sich jedoch nur um eine dem eigentlichen Betriebszweck untergeordnete



und daher für die tarifliche Zuordnung unmaßgebliche Vorbereitungstätigkeit handele. Der Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

Mit im Ergebnis zutreffender Begründung geht das Landesarbeitsgericht davon aus, daß der Betrieb des Beklagten nicht unter den fachlichen Geltungsbereich des BRTV Bau und damit auch nicht unter die Sozialtarife des Baugewerbes einschließlich des Verfahrens-TV fällt, weil es sich dabei um einen Schreinereibetrieb handelt.

Nach der ausdrücklichen Bestimmung in § 1 Abs. II BRTV Bau sind von dem fachlichen Geltungsbereich dieses Tarifvertrages die Betriebe des Schreinerhandwerks ausgenommen. In der dem BRTV Bau beigegefügt und selbst mit Tarifcharakter ausgestatteten Protokollnotiz vom 7. September 1965 stellen die Tarifvertragsparteien dazu ergänzend klar, daß der Ausschluß aus dem fachlichen Geltungsbereich des BRTV Bau sich nicht nur auf Betriebe des Schreinerhandwerks beziehen soll, sondern auf jede Art von Schreinereibetrieben (Nr. 7, 8 der Protokollnotiz). Daraus ergibt sich zugleich, daß es für die Entscheidung des Rechtsstreits rechtsunerheblich ist, ob der Betrieb des Beklagten handwerklich betrieben wird oder nicht.

Nach den mit der Revision nicht angegriffenen Feststellungen des Berufungsgerichts werden im Betriebe des Beklagten überwiegend hölzerne Unterkonstruktionen zur Anbringung von Leichtbauplatten und ähnlichen Materialien hergestellt und in Wohngebäuden (Alt- und Neubauten) aufgestellt. Dabei handelt es sich aber nicht um Tätigkeiten des Bauhauptgewerbes, sondern um solche aus dem Gebiet der Bauschreinerei, die je nach dem Ortsgebrauch auch Bautischlerei genannt wird.

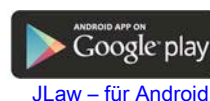


Nach der Übung im Arbeitsleben bestehen die charakteristischen Tätigkeiten auf dem Gebiete der Bauschreinerei in der Fertigung und Anbringung von Türen, Fenstern, Holztreppen sowie hölzernen Wand- und Deckenverkleidungen. Das bestätigt auch das berufskundliche Schrifttum (vgl. "Klassifizierung der Berufe - Berufstätigkeiten in der Bundesrepublik Deutschland", 1966, S. 75 - 76 unter Nr. 3021; Deeken, "Berufslexikon" - Gabler - S. 184; Streller, "Wörterbuch der Berufe" - Kröner - S. 167). Auch die Tarifvertragsparteien dieses Wirtschaftszweiges betrachten Bauschreinereibetriebe als zu denen der Holzbearbeitung bzw. Holzverarbeitung außerhalb des Baugewerbes gehörig und sehen deshalb als unter den fachlichen Geltungsbereich der einschlägigen Tarifverträge fallend Bauschreinereien und ähnliche Betriebe zur Herstellung von Türen, Fenstern, Treppen und hölzernen Rahmen an (vgl. z.B. § 1 des MTV für die holzverarbeitende Industrie, Sägeindustrie, holzverarbeitendes Handwerk und verwandte Betriebe im Lande Hessen vom 12.4.1948 i.d.F. vom 5.2.1959).

Nach der Art der Holzbearbeitung, nach der Art des Einsatzes der Arbeitnehmer und nach der Anschauung der beteiligten Kreise des Arbeitslebens, insbesondere der in Betracht kommenden Tarifvertragsparteien, handelt es sich aber bei den im Betriebe des Beklagten überwiegend geleisteten Arbeiten um solche, die der Bauschreinerei zuzuordnen sind. Dafür spricht auch der Umstand, daß sie wie sonstige Bauschreinerarbeiten zeitlich erst dann geleistet werden können, wenn der jeweilige Bau als solcher fertiggestellt ist. Während nämlich der Zimmermann den Bau mit der Aufstellung des Dachstuhles vollendet, wird der Schreiner darin - und das entspricht allgemeiner Anschauung und Übung auch heute noch - erst nach der Vollendung des Rohbaus tätig (Deeken, aaO, wie zuvor). Als Bauschreinereibetrieb fällt der Betrieb des Beklagten aber nicht unter die Tarifverträge des Baugewerbes.



Die dagegen erhobenen Einwendungen der Klägerin sind unbegründet. Im Gegensatz zu der von ihr vertretenen Rechtsauffassung kann es nicht darauf ankommen, ob und in welchem Ausmaße im Betrieb des Beklagten Rigips-Platten und andere Leichtbauplatten verlegt werden, denn darauf gerichtete Tätigkeiten werden nach den nicht angegriffenen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts im Betriebe des Beklagten nicht überwiegend ausgeübt. Was den betrieblichen und fachlichen Geltungsbereich von Tarifverträgen angeht, ist nämlich grundsätzlich nicht auf wirtschaftliche Gesichtspunkte oder den Verwendungszweck von Arbeitsprodukten abzustellen, sondern allein auf die überwiegend in dem betreffenden Betrieb zu leistende Arbeit (BAG AP Nr. 3 zu § 1 TVG Tarifverträge Bau; Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7. Aufl., Bd. II/1, S. 513 - 514; Nikisch, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 2. Aufl., Bd. II, S. 372; Hueck-Nipperdey-Stahlhacke, TVG, 4. Aufl., § 4 Anm. 21). Das haben auch die Tarifvertragsparteien des Baugewerbes in § 1 Abs. II BRTV Bau sowie in ihrer einschlägigen Protokollnotiz (aaO Nr. 2 - 3) deutlich hervorgehoben. Aus den gleichen Gründen geht auch der Hinweis der Klägerin auf den vom Beklagten verfolgten "betrieblichen Endzweck" fehl. Wohin dieser auch immer, wirtschaftlich betrachtet, gerichtet sein mag, es bleibt für die tarifliche Zuordnung allein entscheidend, welche Tätigkeiten überwiegend im Betriebe ausgeführt werden. Aus den gleichen Gründen kann es nicht darauf ankommen, welche Aufdrucke der Beklagte auf seinen Briefköpfen verwendet, auch nicht darauf, ob und wie sein Betrieb im Gewerberegister eingetragen ist. Unbeachtlich ist für die Entscheidung des Rechtsstreits schließlich aus den dargelegten Gründen auch, ob die vom Beklagten hergestellten hölzernen Unterkonstruktionen überwiegend in Neubauten oder in Altbauten aufgestellt werden, endlich auch, ob sein Betrieb zu einem früheren Zeitpunkt einmal unter den Geltungsbereich der Tarifverträge des Baugewerbes gefallen ist.



Etwas anderes könnte allenfalls dann gelten, wenn der Betrieb des Beklagten ein Zimmereibetrieb im Sinne des BRTV Bau wäre. Das ist aber gerade nicht der Fall. Während nämlich nach noch heute geltender Übung im Arbeitsleben der Zimmerer gröbere Holzarbeiten, die im Hoch- und Tiefbau vorkommen, insbesondere das Zurichten und Verlegen von Holzfußböden und Dachbalken, ausführt ("Klassifizierung der Berufe", aaO, S. 43 unter Nr. 2431; Deeken, aaO, S. 166; Streller, aaO, S. 183), entsprechen die im Betriebe des Beklagten überwiegend ausgeübten Tätigkeiten, wie die Klägerin selbst nicht bestreitet, sowohl nach der Art der Holzbearbeitung wie nach dem Einsatz der Arbeitnehmer denen der Bauschreinerei. In dieser Weise grenzen auch die Tarifvertragsparteien des Baugewerbes die Tätigkeiten des Zimmergewerbes ab, wozu sie nur die "die konstruktiven Elemente des Gebäudes" betreffenden "Holzbauarbeiten" rechnen (Nr. 6 lit. q der vorbez. Protokollnotiz zum BRTV Bau vom 7.9.1965; Blumensaat-Leber-Unkelbach-Weimer, Komm. zum BRTV Bau, § 1 Anm. 28). Darauf erstrecken sich aber gerade nicht die im Betrieb des Beklagten überwiegend erbrachten Tätigkeiten. Daher gehört bei dem gegenwärtigen Stand der technischen Entwicklung und bei den gegenwärtigen Arbeitsmethoden die im Betriebe des Beklagten überwiegend geleistete Arbeit nicht zum Zimmergewerbe und damit möglicherweise unter den fachlichen Geltungsbereich der Tarifverträge des Baugewerbes, sondern zur Bauschreinerei.

Die Kosten der Revision trägt die Klägerin nach § 97 Abs. 1 ZPO.

gez. Dr. Poelmann

Bundesrichter
Dr. Neumann
hat Urlaub

Dr. Feller

gez. Poelmann

Dr. Ballerstedt

Hauk

